

Beratung und Beschlussfassung bzgl. der Festsetzung der Abwasser- und Wassergebühren ab dem Veranlagungsjahr 2026, Änderung der Satzungen

Sachdarstellung:

a) Wassergebühren

Die Wassergebühren der Gemeinde Buchheim wurden zuletzt zum 01.01.2025 neu kalkuliert und angepasst. Die Wassergebühr beträgt seitdem 2,30 € netto zzgl. 7 % USt. Für das Jahr 2026 ist nun eine turnusgemäße Neukalkulation erfolgt.

Die Kalkulation erfolgte gemäß den Regelungen in § 14 KAG. Die Gebühr wurde kostendeckend kalkuliert. Folgende Datengrundlagen wurden für die Kalkulation verwendet:

- Prognostizierte laufende Kosten (Betriebs-/Verwaltungskosten) und Erlöse im Kalkulationszeitraum: Planansätze 2026 (Teilergebnishaushalt, Kostenstelle 533000)
- Prognostizierte Abschreibungen/Auflösungsbeträge und Restbuchwerte des Anlagevermögens/Anlagekapitals (Zuschüsse/Beiträge) im Kalkulationszeitraum: die letzten vorhandenen Anlagenachweise zum 31.12.2019 wurden bis 31.12.2026 fortgeschrieben, alle Investitionen in diesen Jahren wurden berücksichtigt
- Prognostizierte Wasserverbrauchsmenge im Kalkulationszeitraum: 32.500 m³
- Prognostizierte Grundgebühreneinnahmen im Kalkulationszeitraum: 20.000 €
- Kalkulatorische Verzinsung nach der Restwertmethode mit einem Zinssatz für den Kalkulationszeitraum von 1,9 % (Berechnung s. Anlage)

Es wurde ein einjähriger Kalkulationszeitraum für das Haushaltsjahr 2026 zu Grunde gelegt. Eine eventuell entstehende Kostenunterdeckung für das Jahr 2026 aufgrund des tatsächlichen Ergebnisses kann innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Kostenüberdeckungen müssen innerhalb der nächsten fünf Jahre ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen bzw. Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren können in der Kalkulation für 2026 nicht berücksichtigt werden, da für die Vorjahre seit 2020 noch keine Jahresabschlüsse vorliegen. Aufgrund eines VGH-Urteils ist eine Berücksichtigung vorläufiger oder prognostizierter Ergebnisse nicht möglich.

Die Neukalkulation ist als Anlage beigefügt und ergibt eine Gebühr von 3,15 €/m³ netto zzgl. 7 % USt (3,37 €/m³ brutto). Die Grundgebühren für die Wasserzähler wurde nicht neu kalkuliert. Frau Kohler wird die Kalkulation in der Sitzung ausführlich erläutern.

Die Verwaltung empfiehlt, die Gebühren kostendeckend zu erheben. Folgende Gebühren würden sich bei einem anderen Kostendeckungsgrad ergeben:

Kostendeckungsgrad	Gebühr netto in €/m ³	Gebühr brutto in €/m ³
100 %	3,15	3,37
90 %	2,83	3,03
80 %	2,52	2,69

75 %	2,36	2,53
------	------	------

Die Gebühren sollen rückwirkend ab dem 01.01.2026 gelten. Damit dies möglich ist, wurde am 19.12.2025 eine Sonderausgabe des Amtsblatts mit der Ankündigung einer rückwirkenden Gebührenanpassung zu den Abwassergebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr) und den Wasserversorgungsgebühren für das Jahr 2026 (sog. Bevorratungsbeschluss) gefasst. Darin wurde bekanntgegeben, dass sich die Gebühr um bis zu 2,00 €/m³ (auf bis zu 4,30 €/m³) erhöhen kann.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat im September darüber informiert, dass aktuelle Entwicklungen zur Preisangabenverordnung (PAngV) eine Anpassung des Satzungsmusters für die Wasserversorgungssatzung notwendig machen. Demnach ergibt sich aus der PAngV, dass zwingend der Gesamtpreis bestehend aus dem Nettopreis und der Umsatzsteuer in der Satzung angegeben werden muss. Die Ausweisung des Nettobetrags kombiniert mit einer Formulierung „zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer“ ist nicht mehr zulässig. Diese Änderungen müssen bei der Satzungsänderung berücksichtigt werden. Neben der Neukalkulation wurde auch die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes und der Satzungsentwurf dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Wassergebühren werden ab dem Haushaltsjahr 2026 und rückwirkend zum 01.01.2026 auf 3,15 €/m³ netto bzw. auf 3,37 € brutto angehoben. Die Wasserversorgungssatzung wird entsprechend der Anlage und Neukalkulation geändert.

b) Abwassergebühren

Die Abwassergebühren der Gemeinde Buchheim wurden zuletzt zum 01.01.2025 neu kalkuliert und angepasst. Die Gebühren betragen seitdem:

- Schmutzwassergebühr: 5,21 €/m³
- Niederschlagswassergebühr: 0,21 €/m² versiegelter Fläche

Für das Jahr 2026 ist nun eine turnusgemäße Neukalkulation erfolgt.

Die Kalkulation erfolgte gemäß den Regelungen in § 14 KAG. Die Gebühr wurde kostendeckend kalkuliert. Folgende Datengrundlagen wurden für die Kalkulation verwendet:

- Prognostizierte laufende Kosten (Betriebs-/Verwaltungskosten) und Erlöse im Kalkulationszeitraum: Planansätze 2026 (Teilergebnishaushalt, Kostenstelle 538001)
- Prognostizierte Abschreibungen/Auflösungsbeträge und Restbuchwerte des Anlagevermögens/Anlagekapitals (Zuschüsse/Beiträge) im Kalkulationszeitraum: die letzten vorhandenen Anlagenachweise zum 31.12.2019 wurden bis 31.12.2026 fortgeschrieben, alle Investitionen in diesen Jahren wurden berücksichtigt
- Prognostizierte Schmutzwassermenge im Kalkulationszeitraum: 22.800 m³
- Prognostizierte bebaute/befestigte (versiegelte) Fläche im Kalkulationszeitraum: 74.400 m²

- Kalkulatorische Verzinsung nach der Restwertmethode mit einem Zinssatz für den Kalkulationszeitraum von 1,9 % (Berechnung s. Anlage)

Es wurde ein einjähriger Kalkulationszeitraum für das Haushaltsjahr 2026 zu Grunde gelegt. Eine eventuell entstehende Kostenunterdeckung für das Jahr 2026 aufgrund des tatsächlichen Ergebnisses kann innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Kostenüberdeckungen müssen innerhalb der nächsten fünf Jahre ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen bzw. Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren können in der Kalkulation für 2026 nicht berücksichtigt werden, da für die Vorjahre seit 2020 noch keine Jahresabschlüsse vorliegen. Aufgrund eines VGH-Urteils ist eine Berücksichtigung vorläufiger oder prognostizierter Ergebnisse nicht möglich.

Die Neukalkulation ist als Anlage beigefügt und ergibt folgende Gebühren:

- Schmutzwassergebühr: 6,46 €/m³
- Niederschlagswassergebühr: 0,45 €/m² versiegelter Fläche

Frau Kohler wird die Kalkulation in der Sitzung ausführlich erläutern.

Die Verwaltung empfiehlt, die Gebühren kostendeckend zu erheben. Folgende Gebühren würden sich bei einem anderen Kostendeckungsgrad ergeben:

KDG	Schmutzwassergeb. in €/m ³	Niederschlagswassergeb. in €/m ²
100 %	6,46	0,45
90 %	5,81	0,41
80 %	5,16	0,36
75 %	4,84	0,34

Die Gebühren sollen rückwirkend ab dem 01.01.2026 gelten. Damit dies möglich ist, wurde am 19.12.2025 eine Sonderausgabe des Amtsblatts mit der Ankündigung einer rückwirkenden Gebührenanpassung zu den Abwassergebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr) und den Wasserversorgungsgebühren für das Jahr 2026 (sog. Bevorratungsbeschluss) gefasst. Darin wurde bekanntgegeben, dass sich die

- Schmutzwassergebühr um bis zu 2,50 €/m³ (somit auf bis zu 7,71 €/m³)
- Niederschlagswassergebühr um bis zu 0,25 €/m³ (somit auf bis zu 0,46 €/m²)

erhöhen kann.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat im September darüber informiert, dass Änderungen des Bewertungsgesetzes eine Anpassung des Satzungsmusters für die Abwasserbeseitigung notwendig machen. Weil § 51 BewG außer Kraft getreten ist, muss § 41 Abs. 4 der Abwassersatzung nunmehr auf die inhaltsgleiche landesrechtliche Regelung des § 35 LGrStG verweisen.

Diese Änderung muss bei der Satzungsänderung berücksichtigt werden.

Neben der Neukalkulation wurde auch die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes und der Satzungsentwurf dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Abwassergebühren werden ab dem Haushaltsjahr 2026 und rückwirkend zum 01.01.2026 erhöht. Die Schmutzwassergebühr soll 6,46 €/m³ betragen und die Niederschlagswassergebühr 0,45 €/ m². Die Abwassersatzung wird entsprechend der Anlage und Neukalkulation geändert.

Buchheim, 16.01.2026



Ilona Steinmann
Bürgermeisterin